

Jan Peter SchröderLandrat
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L
Hamburger Str. 25
23795 Bad SegebergTel. +494551/951-9200
Fax +494551/951-99206
E-Mail
landrat@segeberg.de**Aktenzeichen:**53.30-514-33
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 20.02.2021

Allgemeinverfügung

des Kreises Segeberg

über die Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler*innen und Grenzgänger*innen

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 3 und § 4 der Verordnung der Verordnung der Bundesregierung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus- Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV) (BAnzAT 13.01.2021 V1) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

In Bezugnahme auf Ziffer 3 Satz 2 der Allgemeinverfügung des Kreises Segeberg über die Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler*innen und Grenzgänger*innen vom 20.02.2021 wird diese Allgemeinverfügung einschließlich bis **Montag, 31.05.2021 24:00 Uhr** verlängert. Im Übrigen bleibt meine Allgemeinverfügung vom 20.02.2021 unverändert bestehen.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

RechnungsanschriftKreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg**Bankverbindungen**Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX**Allgemeine Öffnungszeiten**Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Kreis Segeberg - Der Landrat - Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs, den Anordnungen Folge geleistet werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, den 30.03.2021



Landrat
Jan Peter Schröder